

Aktenzeichen: 32-4354.21-50/B 15

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

Bundesstraße 15 Landshut - Regensburg

**Bau von Lärmschutzwänden im Markt Ergolding
Abschnitt 1200, von Station 0,000 bis Station 0,690**

Landshut, 30.3.2020

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
<u>Inhaltsverzeichnis</u>	2
<u>Skizze des Vorhabens</u>	4
<u>Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen</u>	5
A <u>Tenor</u>	7
1. <u>Feststellung des Plans</u>	7
2. <u>Festgestellte Planunterlagen</u>	7
3. <u>Nebenbestimmungen</u>	8
3.1 Unterrichtungspflichten	8
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	8
3.3 Wasserwirtschaft	9
3.4 Natur- und Landschaftsschutz	9
3.5 Immissionsschutz	9
3.6 Zusagen des Vorhabenträgers	10
4. <u>Straßenrechtliche Verfügungen</u>	10
5. <u>Entscheidungen über Einwendungen</u>	10
6. <u>Kostenentscheidung</u>	10
B <u>Sachverhalt</u>	11
1. <u>Beschreibung des Vorhabens</u>	11
2. <u>Ablauf des Planfeststellungsverfahrens</u>	11
C <u>Entscheidungsgründe</u>	13
1. <u>Verfahrensrechtliche Bewertung</u>	13
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung	13
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	13
2. <u>Materiell-rechtliche Würdigung</u>	14
2.1 Rechtliche Ausgangslage/Planrechtfertigung	14
2.2 Beantragtes Vorhaben	15
2.3 Öffentliche Belange	17
2.3.1 Naturschutz- und Landschaftspflege	17
2.3.2 Gewässerschutz	18
2.3.3 Landwirtschaft	18
2.3.4 Belange des Marktes Ergolding	18
2.3.5 Denkmalschutz	18
2.3.6 Träger von Versorgungsleitungen	19
2.4 Private Einwendungen	20
2.5 Gesamtergebnis	24
3. <u>Kostenentscheidung</u>	24

<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>	25
<u>Hinweis zur Auslegung des Plans</u>	25
<u>Hinweise zu anderen Straßenabschnitten</u>	25

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVI
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz

GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.21-50/B 15

**Vollzug des FStrG;
B 15, Landshut - Regensburg;
Bau von Lärmschutzwänden in Ergolding, Abschnitt 1200 von Station 0,000 bis Station 0,690, im Gebiet des Marktes Ergolding, Landkreis Landshut**

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Bau von Lärmschutzwänden an der Bundesstraße 15 auf beiden Straßenseiten, Abschnitt 1200 von Station 0,000 bis Station 0,690, im Gebiet des Marktes Ergolding, mit den aus Ziffer A 3 und 5 dieses Beschlusses sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst einen Ordner (Bezeichnung Tektur vom 30.11.2018) mit folgenden Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1T	Erläuterungsbericht mit Anlage 1 - 3 vom 30.11.2018, <u>mit Roteintragungen</u>	
2	Übersichtskarte vom 7.12.2015 (nachrichtliche Anlage)	1 : 100.000
3	Übersichtslageplan vom 7.12.2015	1 : 25.000
5T	Lageplan vom 30.11.2018	1 : 1.000
6	Höhenplan vom 7.12.2015	1 : 1.000/100
7T	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen vom 30.11.2018	1 : 2.000
10T, Blatt 1	Grunderwerbsplan vom 30.11.2018, <u>mit Roteintragungen</u>	1 : 1.000
10T, Blatt 2	Grunderwerbsverzeichnis vom 30.11.2018, <u>mit Roteintragungen</u>	
11T	Regelungsverzeichnis vom 30.11.2018, <u>mit Roteintragungen</u>	
14T	Straßenquerschnitt mit Lärmschutzwänden vom 30.11.2018	1 : 200
16T	Luftbildplan vom 30.11.2018	1 : 2.500

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
17	Schalltechnische Untersuchung mit Anlage 1 - 3 vom Februar 2013/7.12.2015 und Nebenanlagen 1.1 bis 1.5 sowie 2.1 und 2.2 zu Unterlage 17 vom 7.12.2015	

Die Unterlagen wurden vom Staatlichen Bauamt Landshut, vom Büro Bauer Beratende Ingenieure, Niederlassung Dingolfing und vom Büro Möhler + Partner Ingenieure, München (Schalltechnische Untersuchung), erstellt.

3. Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 dem **Markt Ergolding**, zur Abstimmung der Gestaltung der Lärmschutzwände und der Bauausführung;
- 3.1.2 der **unteren Naturschutzbehörde** beim Landratsamt Landshut;
- 3.1.3 dem **Wasserwirtschaftsamt Landshut**;
- 3.1.4 dem **Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe 1**, damit die notwendigen Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen der Wasserversorgungsanlage rechtzeitig abgestimmt werden können;
- 3.1.5 der **Telekom Technik GmbH**, damit die Detailplanung und die Bauausführung rechtzeitig abgestimmt werden können;
- 3.1.6 der **Energieversorgung Ergolding-Essenbach**, damit die Detailplanung und die Bauausführung rechtzeitig abgestimmt werden können;
- 3.1.7 der **Bayernwerk AG**, damit die Detailplanung und die Bauausführung rechtzeitig abgestimmt werden können;
- 3.1.8 der **Vodafone Kabel Deutschland GmbH**, mindestens 3 Monate vorher, damit die notwendigen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Bau der Lärmschutzwände koordiniert werden können.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

- 3.2.1 Falls bei den Bauarbeiten archäologische Befunde und/oder Funde entdeckt werden, ist dies dem **Bayer. Landesamt für Denkmalpflege** und der **unteren Denkmalschutzbehörde** unverzüglich zu melden. Die bauausführenden Firmen sind entsprechend zu unterrichten.
- 3.2.2 Auf die vorhandene Wasserleitung DN 200 GG mit Schutzrohr (Regelungsverzeichnis Nr. 8) des **Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe 1** hat der Vorhabenträger bei der Bauausführung Rücksicht zu nehmen. Die Schutzrohrenden müssen außerhalb des Bereiches zwischen den beiden Lärmschutzwänden liegen und für Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten jederzeit frei zugänglich sein.

Vor Baubeginn im Bereich der Leitung hat der Vorhabenträger eine Baueinweisung durch den Zweckverband zu veranlassen.

- 3.2.3 Der Vorhabenträger hat bei der Bauausführung auf die vorhandenen Telekommunikationsleitungen der **Telekom Deutschland GmbH** Rücksicht zu nehmen. Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Ein ungehinderter Zugang zu den Leitungen muss jederzeit möglich sein. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

- 3.2.4 Auf die vorhandene Gasleitung DN 160 HDPE (Regelungsverzeichnis Nr. 4) der **Energieversorgung Ergolding-Essenbach GmbH** hat der Vorhabenträger bei der Bauausführung Rücksicht zu nehmen. Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Leitung dürfen durch den Bau der Lärmschutzwände nicht beeinträchtigt werden.

Die Detailausführung der Gründung der Lärmschutzwände im Bereich der Gasleitung hat in Abstimmung mit der Energieversorgung Ergolding-Essenbach zu erfolgen.

- 3.2.5 Auf die im Planbereich liegenden Fernmeldekabel der **Bayernwerk AG** hat der Vorhabenträger Rücksicht zu nehmen. Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Kabel dürfen nicht beeinträchtigt werden. Bei der Baudurchführung ist zur Verhütung von Unfällen und Kabelschäden die Kabelschutzanweisung der Bayernwerk AG zu beachten.

- 3.2.6 Auf die vorhandenen Telekommunikationsleitungen der **Vodafone Kabel Deutschland GmbH** hat der Vorhabenträger bei der Bauausführung Rücksicht zu nehmen. Ein ungehinderter Zugang zu den Leitungen muss jederzeit möglich sein.

- 3.2.7 Nachträgliche Entscheidungen zu 3.2 bleiben vorbehalten.

3.3 Wasserwirtschaft

- 3.3.1 Bemessung, Ausgestaltung und Betrieb der geplanten Oberflächenwasserableitung in das Grundwasser über die Versickerfläche bei Bau-km 0+440 haben nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

- 3.3.2 Die Versickerfläche ist mit einer geeigneten Oberbodenschicht zu versehen.

- 3.3.3 Das Niederschlagswasser darf nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert oder mit anderem Abwasser oder mit wassergefährdenden Stoffen vermischt sein.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz

- 3.4.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.

- 3.4.2 Die Rodung von Gehölzen darf nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar vorgenommen werden.

- 3.4.3 Die planfestgestellte Ausgleichsfläche gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan ist an das Ökoflächenkataster (ÖFK) beim Bayerischen Landesamt für Umwelt zu melden (ggf. über BLOKAT). Das Anstoßen der Eintragung ins ÖFK oder in das BLOKAT-System ist binnen drei Monaten nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses der Planfeststellungsbehörde sowie der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Niederbayern anzuzeigen.

3.5 Immissionsschutz

- 3.5.1 Das Staatliche Bauamt Landshut hat die Eigentümer der Wohngebäude, bei denen trotz der geplanten aktiven Schutzmaßnahmen Überschreitungen der Lärmsanierungswerte verbleiben, nachweisbar darauf hinzuweisen, dass sie auf Antrag prüfen lassen können, ob ein Anspruch auf ergänzende passive Schutzmaßnahmen nach Maßgabe der 24. BImSchV besteht.

- 3.5.2 Unzumutbare Baugeräuschbelastungen auf Wohnungen und andere schutzbedürftige Räume sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden. Soweit dies nicht möglich ist, sind schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG).

Die „32. Verordnung zur Durchführung des BImSchG“ (Geräte und Maschinenlärm-schutzverordnung - 32. BImSchV) sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVV Baulärm) sind bei der Baudurchführung zu beachten. An Sonn- und Feiertagen darf grundsätzlich nicht gearbeitet werden.

Zur Vermeidung schädlicher Erschütterungen ist die DIN 4150 einzuhalten.

3.6 Zusagen des Vorhabenträgers

3.6.1 Kath. Kirchenstiftung St. Konrad

Der Vorhabenträger hat mitgeteilt, dass der in den Planunterlagen vorgesehene Erwerb von 150 m² Fläche aus dem Grundstück FlNr. 3494/8 entfallen kann, wenn stattdessen die dauernde rechtliche Sicherung für Bau, Prüfung und ggf. notwendige Instandsetzung der Lärmschutzwand durch eine Grunddienstbarkeit erfolgt.

3.6.2 Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, wird der Vorhabenträger die Lärmschutzwand Nord 1 (Regelungsverzeichnis Nr. 1) über den Planfeststellungsbeginn hinaus sowie die Lärmschutzwand Süd (Regelungsverzeichnis Nr. 14) über das Planfeststellungsende hinaus aus gestalterischen Gründen und zur Vermeidung von Schallpegelsprüngen jeweils auf einer Länge von 8 m bis zu einer Höhe von 2 m in Halbmeterschritten absenken.

4. Straßenrechtliche Verfügungen

Wird eine Bundesfernstraße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet (§ 2 Abs. 6a FStrG). Daher bedarf es für die Lärmschutzwände an der B 15 keiner gesonderten Entscheidung über die Widmung.

Der Weg (Regelungsverzeichnis Nr. 9) einschl. Stützmauer (Nr. 18) wird vom Ende der „Alten Regensburger Straße“ bis zur westlichen Grundstücksgrenze FlNr. 3685/2 zum Eigentümerweg (öffentliche Straße im Sinne von Art. 6 BayStrWG, Straßenbaulastträger Bundesrepublik Deutschland) gewidmet. Der Weg endet an der Grundstücksgrenze.

Der Eigentümerweg wird an die Gemeindestraße „Alte Regensburger Straße“ angebunden. Der Markt Ergolding hat mit Schreiben vom 26.4.2019 seine Zustimmung zur Tekturplanung vom 30.11.2018 erklärt. Den Eigentümern des Grundstückes FlNr. 3685/2 wird ein Geh- und Fahrrecht eingeräumt. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Nutzungsberechtigten.

5. Entscheidungen über Einwendungen

5.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen

5.1.1 Einwender Nr. 301 und 302

Eine Anbindung des Grundstückes FlNr. 3685/2 an das öffentliche Straßen- und Wegenetz hat der Vorhabenträger auch während der Bauzeit jederzeit sicherzustellen.

5.2 Zurückweisungen

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

6. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Bundesstraße 15 verbindet als weiträumige Nord-Süd-Verbindung Regensburg (A 93), Landshut (A 92), Dorfen (A 94) und Rosenheim (A 8). In der Stadt Landshut sowie im Markt Ergolding hat die B 15 eine wichtige Zubringerfunktion zur A 92. Die vierspurige Bundesstraße 15 ist im Nordosten von Landshut mit der B 299 verknüpft und führt ab dort durch das Gebiet des Marktes Ergolding zur Autobahnanschlussstelle Landshut/Essenbach. Die vorhandene Verkehrsbelastung auf der B 15 ist in diesem Bereich mit ca. 30.000 Fahrzeugen/Tag entsprechend hoch.

Das hohe Verkehrsaufkommen führt im Markt Ergolding bei den anliegenden Wohnanwesen (Ergolding-West und Piflas) zu erheblichen Lärmbelastungen. Zum Schutz der Anlieger plant das Staatliche Bauamt Landshut im Rahmen einer sog. „Lärmsanierungsmaßnahme“ entlang der Bundesstraße 15 (Abschnitt 1200, von Station 0,000 bis Station 0,690) auf einer Länge von 360 m (Nordseite) bzw. 377 m (Südseite) eine 3 m hohe Lärmschutzwand zu errichten.

Der Ausbau der B 15 im Bereich des Marktes Ergolding erfolgte vor dem Jahr 1960.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 7.12.2015 beantragte das Staatliche Bauamt Landshut für den Bau der Lärmschutzwände an der B 15 die Planfeststellung nach dem FStrG.

Die Regierung von Niederbayern leitete daraufhin mit Schreiben vom 4.1.2016 das Anhörungsverfahren ein. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 1.2.2016 bis 29.2.2016 bei der Stadt Landshut und dem Markt Ergolding nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Landshut und beim Markt Ergolding oder der Regierung von Niederbayern bis spätestens 14.3.2016 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab zur Planung der Lärmschutzwände folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Stadt Landshut
- Markt Ergolding
- Landratsamt Landshut
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut
- Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstellen Oberpfalz & Niederbayern
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Landshut
- Immobilien Freistaat Bayern
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz, Bezirksgeschäftsstelle Niederbayern
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Bayernwerk AG Assetmanagement, Regensburg
- Energieversorgung Ergolding-Essenbach GmbH

- Kabel Deutschland
- Stadtwerke Landshut
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Isargruppe I
- Jagdgenossenschaft Ergolding

Das Staatliche Bauamt Landshut hat mit Schreiben vom 26.1.2017 die für eine Tankstelle erteilte Sondernutzungserlaubnis für die unmittelbare Zufahrt vom Grundstück FlNr. 3685/2 auf die Bundesstraße 15 ausdrücklich widerrufen. Der Rechtsstreit endete mit einem Vergleich (Beschluss des VG Regensburg vom 15.1.2018 Az. RN 2 K 17.577).

Basierend auf diesem Vergleich bzw. den weiteren vorgetragenen Einwänden im Anhörungsverfahren hat der Vorhabenträger Planänderungen sowie Planergänzungen vorgenommen. Die Tektur vom 30.11.2018 beinhaltet im Wesentlichen:

- zur Erschließung des Grundstückes FlNr. 3685/2 wird von der Alten Regensburger Straße aus ein 3 m breiter, asphaltierter Eigentümerweg (Baulast Bundesrepublik Deutschland) hergestellt. Der Weg wird auf Straßengrund errichtet. Während der Bauzeit ist die vorübergehende Inanspruchnahme von 205 m² privater Grundfläche notwendig.
- das Oberflächenwasser wird im Bereich des Eigentümerweges über Straßeneinläufe und Verrohrung zu einer neu zu erstellenden Versickerfläche geführt und über die belebte Bodenzone flächig versickert.

Der Vorhabenträger hat die Planänderungen und -ergänzungen in den Planordner vom 30.11.2018 aufgenommen. Die Änderungen und Ergänzungen sind mit blauer Farbe eingetragen.

Auf Antrag des Vorhabenträgers vom 14.2.2019 hat die Regierung von Niederbayern den Betroffenen diese Tektur vom 30.11.2018 mit Schreiben vom 29.3.2019 zur Kenntnis gegeben, mit der Möglichkeit zu den Planänderungen bis zum 30.4.2019 Stellung zu nehmen.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Forderungen nahm das Staatliche Bauamt Landshut mit Schreiben vom 10.10.2019 anschließend Stellung.

Die von privater Seite vorgetragenen Einwendungen zum Bau der Lärmschutzwände an der B 15 wurden mit den Beteiligten am 3.12.2019 im kleinen Sitzungssaal der Regierung von Niederbayern erörtert.

Das Ergebnis des Anhörungstermins zur Erörterung ist in einer Niederschrift festgehalten.

Auf einen Erörterungstermin wurde daraufhin verzichtet.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Verkehrslärmschutzanlagen sind Bestandteil des Straßenkörpers und gehören gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG zur Bundesfernstraße, wenn sie im Rahmen der Aufgaben aus der Straßenbaulast zum Schutz der Umgebung gebaut werden. Diese Straßenbestandteile bedürfen grundsätzlich der Behandlung in einem Planfeststellungsverfahren, Plangenehmigungsverfahren oder zumindest einem so genannten Negativattestverfahren. Wegen den notwendigen Grundinanspruchnahmen sowie des relativ unbestimmbaren Kreises von Stellen oder Personen, die sich in ihren Belangen tangiert sehen könnten, wurde für den Bau der Lärmschutzwände im Markt Ergolding das (öffentliche) Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht (Nr. 14 der Anlage 1 zu § 1 UVPG) kann nach § 9 UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sein, falls die in Anlage 1 angegebenen Größen- und Leistungswerte überschritten werden oder eine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG i. V. m. § 9 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Ein solches Vorhaben liegt hier nicht vor, sondern ein Vorhaben mit geringen negativen Umweltauswirkungen.

Diese Umweltauswirkungen sind in den Planunterlagen dargestellt, von den beteiligten Stellen benannt und in der Planfeststellung berücksichtigt.

Die Bekanntmachung dieses Ergebnisses erfolgt mit der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtliche Ausgangslage/Planrechtfertigung

Die zur Planfeststellung beantragte Verkehrslärmschutzanlage dient nicht der Verkehrslärmvorsorge im Sinne der §§ 41 bis 43 BImSchG und ist auch keine nachträgliche Verkehrslärmvorsorgemaßnahme im Sinne des Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG.

Die Leistungsfähigkeit der Straße wird nicht erhöht. Die Errichtung einer Schallschutzwand zur Lärmsanierung an einer vorhandenen Bundesstraße ist - für sich genommen - keine Änderung im Sinne des § 41 Abs. 1 BImSchG (BVerwG vom 9.2.1995 Az. 4 C 26.93).

Das Vorhaben der so genannten Verkehrslärmsanierung wird zugelassen, da es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten ist, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und Rechte Dritter nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Das Vorhaben ist auch im Hinblick auf die Beanspruchung von Eigentum vernünftigerweise geboten.

Nach § 3 Abs. 1 FStrG sind die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Dabei sind auch insbesondere die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Auch die Umgestaltung bzw. Ausstattung einer Straße mit Zubehör, die nicht dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis, sondern dem verbesserten Schutz anderer Belange z. B. dem Schutz der Anlieger dient, kann in den Aufgabenbereich des Straßenbaulasträgers fallen und dem Kriterium der Planrechtfertigung genügen („Schutzplanung“).

Dies ist hier der Fall. Mit dem Planvorhaben sollen zum Schutz der Wohnbebauung im Bereich Ergolding-West und Piflas im Markt Ergolding nördlich und südlich entlang der Bundesstraße 15 auf einer Länge von 360 m (Nord 1 = 330 m und Nord 2 = 30 m) bzw. 377 m (Südseite) Lärmschutzwände errichtet werden. Die Lärmschutzwände sollen eine Höhe von 3 m über Fahrhahnoberkante der B 15 erhalten.

Das Vorhaben stellt eine sogenannte Lärmsanierung zur Verminderung der Lärmbelastung an der stark befahrenen B 15 im Markt Ergolding nach den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (VLärmSchR 97 - Verkehrslärmschutzrichtlinien) in Verbindung mit den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990“ (RLS-90) dar. Bauliche Änderungen an der Fahrbahn der Bundesstraße bzw. eine Leistungssteigerung erfolgen nicht.

Die aktiven Schallschutzmaßnahmen oder, wenn solche Maßnahmen außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen, die Erstattung von 75 % der Kosten für sogenannte passive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster, Lüfter) an Bundesstraßen im Rahmen von Lärmsanierungen sind nicht rechtsverbindlich geregelt. Sie werden, soweit im Bundeshaushalt dafür Mittel zur Verfügung stehen, nach dem Lärmsanierungsprogramm für Bundesfernstraßen durchgeführt.

Die Auslösewerte für Lärmsanierungen (Ziff. 37.1 der VLärmSchR 97) wurden im Jahr 2010 um 3 dB(A) abgesenkt. Nach dem Schreiben des damaligen Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 25.6.2010 setzen Lärmschutzmaßnahmen voraus, dass der Beurteilungspegel (maßgeblich ist die aktuelle Verkehrsbelastung - Ziff. 37.3 Abs. 2 VLärmSchR 97) einen der folgenden Auslösewerte übersteigt:

1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten am Tag 67 dB(A) und in der Nacht 57 dB(A)
2. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A)
3. in Gewerbegebieten am Tag 72 dB(A) und in der Nacht 62 dB(A).

Nach Ziff. 46 der VLärmSchR 97 ist die Lärmsanierung in gewissen Fällen ausgenommen.

2.2 Beantragtes Vorhaben

Der Vorhabenträger hat zur Ermittlung des für die Lärmberechnung benötigten aktuellen durchschnittlichen täglichen Verkehrs (DTV) auf der Bundesstraße 15 im Planfeststellungsbereich die Entwicklung der Verkehrsbelastungen seit 1990 anhand der amtlichen Verkehrszählungen betrachtet und auch die vom Büro Prof. Dr. Kurzak, München, im Rahmen eines Verkehrsgutachtens ermittelte Prognoseverkehrsbelastung (Jahr 2030) für die Berechnung mit herangezogen. Das Ergebnis der amtlichen Verkehrszählung im Jahr 2010, das wegen Baumaßnahmen mit etwa 21.000 Fahrzeugen/Tag erheblich von den anderen Zählungen nach unten abweicht, konnte nicht verwendet werden. Auf die festgestellten Planunterlagen, insbesondere die Unterlage 17, wird insoweit Bezug genommen.

Die letzte amtliche Verkehrszählung im Jahr 2015 ergab auf der B 15 eine Verkehrsbelastung von 29.200 Fahrzeugen am Tag.

Die schalltechnische Untersuchung geht von einer vorhandenen Verkehrsbelastung auf der B 15 von 30.300 Kfz/Tag, davon 6,0 % Lkw tagsüber und 7,6 % in der Nacht, aus. Für das Prognosejahr 2030 wird mit einer Verkehrsbelastung von 36.600 Kfz/Tag gerechnet.

Diese Größenordnung der Verkehrsbelastung wird auch in anderen Planungen bestätigt. Für die im FStrAbG unter lfd. Nr. 242 der Anlage enthaltene Weiterführung der B 15neu südlich der A 92 (Ost-Umfahrung Landshut, Bauabschnitt 1 bis zur LAs 14) hat das Staatliche Bauamt Landshut den Planfeststellungsantrag am 10.1.2020 gestellt bzw. wurde von der Regierung von Niederbayern das Planfeststellungsverfahren mit Schreiben vom 21.1.2020 eingeleitet. In der Verkehrsuntersuchung Ost-Süd-Umfahrung Landshut, Bauabschnitt I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14), des Büros PTV Transport Consult GmbH vom 5.11.2019 (Grundlage für dieses Gutachten ist das neu eingeführte Landesverkehrsmodell Bayern (LVM-By)), geht man im Prognosenullfall für das Prognosejahr 2035 auf der B 15alt von einer Verkehrsbelastung (werktäglicher Tagesverkehr) von 47.600 Kfz/Tag aus. Umgerechnet auf den DTV entspräche das 42.840 Kfz/Tag. Mit der Fertigstellung der B 15neu bis zur B 299 wird auf der B 15alt im Prognosejahr 2035 nach dieser Verkehrsuntersuchung ein DTV von 36.000 Kfz/Tag prognostiziert.

Bei der Ermittlung der Voraussetzung der Lärmsanierung hat der Vorhabenträger die vorhandene Verkehrsmenge, bei der Bemessung des Umfangs der Lärmschutzmaßnahme die Verkehrsmenge im Prognosejahr 2030 herangezogen. Dies entspricht den VLärmSchR 97 (Ziff. 37.3 Abs. 2).

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind die Kosten des Vollschutzes und (abgestuft) von Lösungen mit geringerer Schutzwirkung gegenüber zu stellen. Nach den VLärmSchR 97 ist grundsätzlich auch bei Lärmsanierungsvorhaben vorrangig bei allen Gebäuden eine Reduzierung der Lärmbelastung unter die Auslösewerte durch aktive Schutzmaßnahmen anzustreben.

Der Straßenbaulastträger hat dargelegt, dass bis zu 7 m hohe Lärmschutzwände oder eine „Einhausung“, die einen sog. „**Vollschutz**“ gewährleisten würden, entlang des langgestreckt bebauten Ortsbereichs von Ergolding eindeutig mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wären. Solche hohen Wände wären aber auch ortsgestalterisch äußerst ungünstig.

Allein mit einem **offenporigen Fahrbahnbelag** der B 15 könnte die sehr ungünstige Lärmsituation im Markt Ergolding nur bedingt verbessert werden, weil auf Dauer nur eine unzureichende Reduzierung erreicht werden kann. Die vom Vorhabenträger im Jahr 2018 vorgenommene Erneuerung der Asphaltdeck- und Asphaltbinderschicht der B 15 dürfte aber insoweit im Vergleich zur alten, schadhafte Asphaltdeckschicht (Netzrisse, Blasenbildung im Asphalt) zu einer gewissen lärmetechnischen Verbesserung beigetragen haben.

Die Schüttung von **Erdwällen** kommt im Bereich des Marktes Ergolding wegen Platzmangels zwischen anliegender Wohnbebauung und Straße nicht in Betracht.

Zusätzlich zu den geplanten Lärmschutzwänden eine **Wand im Bereich der neu erstellten Stahlschutzplanken** in der Straßenmitte zu errichten, scheidet aufgrund des beengten Straßenraumes und der fehlenden Möglichkeit zur Straßenverbreiterung ebenfalls aus.

Der Vorhabenträger hat den untersuchten etwa 2,2 km langen Ortsbereich von Ergolding (ab der Kreuzung mit der B 299 bis zum Ortsteil Albing) in mehrere Bereiche unterteilt und diese jeweils getrennt hinsichtlich möglicher **aktiver/passiver Schutzmaßnahmen** betrachtet (siehe auch Hinweise am Ende dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Im **Planfeststellungsbereich** Ergolding-West/Piflas von Bau-km 0+240 bis Bau-km 0+690 sind nach der schalltechnischen Untersuchung (Planunterlage 17) nördlich und südlich der B 15 insgesamt 29 Wohngebäude mit Überschreitung der Auslösewerte und Erfüllung der Voraussetzungen für eine Lärmsanierung vorhanden.

Die vorhandenen Lärmwerte sind sehr hoch, die Überschreitung der Auslösewerte für Lärmsanierungen beträgt bis zu 8 dB(A) in der Nacht bzw. 5 dB(A) am Tag.

Durch die bei der Planlösung vorgesehenen Lärmschutzwände mit 3 m Höhe auf beiden Seiten der Bundesstraße 15 können in diesem Bereich 14 Gebäude, die die Voraussetzungen für eine Lärmsanierung erfüllen, vor dem von der Bundesstraße ausgehenden Verkehrslärm im Sinne der Lärmsanierung vollständig geschützt werden. Bei den übrigen Gebäuden sind durch den Bau der Lärmschutzwände ebenfalls erhebliche Entlastungswirkungen zu erwarten.

Die vom Vorhabenträger hinsichtlich der Schutzwirkung und der Kosten untersuchten **Varianten mit Wandhöhen zwischen 2 und 5 m** sind im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1) sowie in der schalltechnischen Untersuchung (Planunterlage 17) beschrieben. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass 2 m hohe Lärmschutzwände, trotz erheblicher Kosten eine nur unzureichende Schutzwirkung hätten. Die untersuchten 4 m bzw. 5 m hohen Lärmschutzwände hätten im Vergleich mit der Planlösung (3 m hohe Wände) hinsichtlich ihrer Schutzwirkung bzw. der Anzahl der gelösten Schutzfälle keine so entscheidenden Vorteile, dass die erheblichen Mehraufwendungen (235.000 € bei 4 m Wand bzw. 470.000 € bei 5 m Wand) vertretbar wären.

Die Kosten des Planvorhabens von insgesamt rund 1,5 Mio. € stehen wegen der erheblichen Anzahl der geschützten Wohngebäude in einem noch angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck.

Für Gebäude, bei denen im Prognosejahr 2030 Überschreitungen der Lärmsanierungsauslösewerte verbleiben, hat der Vorhabenträger ergänzend zu den Lärmschutzwänden passive Schutzmaßnahmen nach Maßgabe der 24. BImSchV vorgesehen.

Die **Lärmbelastung während der Bauarbeiten** kann durch Auflagen (A 3.5.2) in einem zumutbaren Rahmen gehalten werden.

Bauarbeiten sind von Anliegern grundsätzlich im Rahmen des Zumutbaren hinzunehmen. Anhaltspunkte, dass die Anforderungen der AVV-Baulärm nicht eingehalten werden könnten oder die Schwelle zur gesundheitsgefährdenden Lärmbelastung durch den baubedingten Lärm überschritten würde, sind nicht ersichtlich.

Die 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002) gibt bestimmte Zeiten vor. Die Vorgehensweise soll die Belange der nahegelegenen Wohnungen berücksichtigen, aber auch einen zweckmäßigen Ablauf der Arbeiten ermöglichen.

Die Lärmschutzwände werden Bestandteil der Bundesstraße 15. Soweit im Anhörungsverfahren auf Mindestabstände nach BayBO zu Nachbargrundstücken hingewiesen wurde, ist anzumerken, dass dieses Gesetz für Anlagen des öffentlichen Verkehrs nicht gilt. Lärmschutzwände erzielen darüber hinaus die beste Wirkung, wenn sie nahe der Schallquelle den Lärm absorbieren können. Die Planung berücksichtigt dies und die beengte bauliche Lage in überzeugender Weise.

2.3 Öffentliche Belange

2.3.1 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.3.1.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Planvorhaben nicht entgegen.

Schutzgebiete/geschützte Flächen

Das Vorhaben liegt in innerstädtischem Gebiet, es sind Wohngebiete sowie Gewerbebetriebe vorhanden. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine FFH- oder SPA-Gebiete.

Schutzgebiete nach §§ 23 ff. BNatSchG sind im Planungsgebiet ebenfalls nicht vorhanden.

Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und -gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume dürfen aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen beeinträchtigt werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG; Art. 16 BayNatSchG). Eingriffe in Hecken dürfen aber nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen. Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung.

Artenschutz

Der Bau der Lärmschutzwände im Markt Ergolding unmittelbar entlang der Bundesstraße 15 (Nord- und Südseite) steht mit europäischem und nationalem Artenschutzrecht in Einklang. Bei Beachtung der Nebenbestimmung A 3.4.2 kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass für besonders geschützte Arten eine Beeinträchtigung entstehen wird.

2.3.1.2 Abwägende Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Das Vorhaben muss nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Vorhaben (Schutzmaßnahme) sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die Planunterlagen zeigen die (hier geringen) Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern.

2.3.1.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Beim Bau der Lärmschutzwände im Markt Ergolding werden Grünflächen und Straßenbegleitflächen mit Gehölzbeständen junger bis mittlerer Ausprägung beeinträchtigt. Der Kompensationsbedarf für diese Beeinträchtigungen beträgt in Anwendung der BayKompV 1.950 Wertpunkte.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt die Kompensation durch Abbuchung von 280 m² (Ausgleichsmaßnahme A1, entspricht 1960 Wertpunkten) vom vorhandenen Ausgleichsflächenpool des Vorhabenträgers für den Bereich des Landkreises Landshut (Teilfläche des Grundstückes FlNr. 1348/2, Gemarkung Vilsbiburg). Auf der Ausgleichsfläche an der B 299 bei Vilsbiburg soll langfristig ein standortgerechter Laubwald alter Ausprägung mit einem vielseitigen Waldmantel und Waldsaum entstehen. Die frühere Ackerfläche ist bereits mit Laubwald aufgeforstet.

Ziel dabei ist auch, Kompensationsmaßnahmen mit relativ geringem Flächenumgriff nicht isoliert als kleine Einzelmaßnahme, sondern im Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen im Rahmen eines größeren Gesamtkonzeptes umzusetzen.

Der Baubeginn ist der **unteren Naturschutzbehörde** beim Landratsamt Landshut mitzuteilen (A 3.1.2).

Von Seiten des **Bund Naturschutz**, Kreisgruppe Landshut, bestehen keine Einwände gegen den Bau der Lärmschutzwände.

2.3.2 Gewässerschutz

Der Bau der Lärmschutzwände steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes, der Wasserwirtschaft und den übrigen Belangen in Einklang.

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf der B 15 anfällt, wie bisher zu sammeln und breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Mulden zu versickern (siehe Ziff. 4.9 des Erläuterungsberichtes, Planunterlage 1T). Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen.

Wie vom **Wasserwirtschaftsamt Landshut** gefordert, erfolgt die Oberflächenwasserableitung im Bereich des neuen Eigentümerweges (befestigte Fläche ca. 220 m², siehe Regelungsverzeichnis Nr. 9) über die bei Bau-km 0+440 geplante Versickerfläche (Regelungsverzeichnis Nr. 19). Da keine konzentrierten Einleitungen in Vorfluter bzw. punktuelle Versickerungen vorgenommen werden und bei der Planlösung auch nicht zu befürchten ist, dass Stoffe in das Grundwasser gelangen, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV vom 1. Januar 2000). Auf die Nebenbestimmungen unter A 3.3 wird hingewiesen. Der Baubeginn ist dem Wasserwirtschaftsamt vom Vorhabenträger mitzuteilen (A 3.1.3).

2.3.3 Landwirtschaft

Zu den Hinweisen des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut** zur geplanten Ausgleichsmaßnahme wird festgestellt, dass der ermittelte Ausgleichsflächenbedarf für die Versiegelung von Grünflächen und die Rodung bzw. Überbauung von Gehölzbeständen nur 250 m² beträgt. Der Ausgleich (Maßnahme A1) ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde über eine Abbuchung dieser Fläche vom vorhandenen Ausgleichsflächenpool des Vorhabenträgers für den Bereich des Landkreises Landshut (Teilfläche des Grundstückes Flnr. 1348/2, Gemarkung Vilsbiburg) vorgesehen. Die bereits mit Laubwald aufgeforstete Fläche ist im Eigentum des Vorhabenträgers.

Der **Bayer. Bauernverband**, Geschäftsstelle Landshut, hat zum Planvorhaben keine Einwendungen erhoben.

2.3.4 Belange des Marktes Ergolding

Wie vom Markt Ergolding gefordert, wird der zur Erschließung des Grundstückes Flnr. 3685/2 von der Alten Regensburger Straße aus geplante 3 m breite asphaltierte Weg für den beschränkten (Anlieger) öffentlichen Verkehr („Sackgasse“) zum Eigentümerweg gewidmet. Baulastträger für den Weg, der auch für Bau, Prüfung und ggf. notwendige Instandsetzungsarbeiten der Lärmschutzanlage notwendig ist, wird die Bundesrepublik Deutschland, Bundestraßenverwaltung. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt i. Ü. dem Nutzungsberechtigten.

2.3.5 Denkmalschutz

Der Bau der Lärmschutzwände kann auch unter Berücksichtigung des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege hat im Anhörungsverfahren mitgeteilt, dass die Wahrscheinlichkeit sehr gering sei, dass Bodendenkmäler angetroffen werden, weil die Lärmschutzwände im Bereich der bestehenden Straße errichtet werden. Sollten im Zuge der Bauausführung trotzdem archäologische Befunde und/oder Funde auftreten, ist dies dem **Bayer. Landesamt für Denkmalpflege** bzw. der **unteren Denkmalschutzbehörde** unverzüglich zu melden (A 3.2.1).

2.3.6 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist - mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen - nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderungen zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten.

Den Forderungen des **Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe 1** wird mit den Nebenbestimmungen A 3.1.4 und 3.2.2 wie folgt entsprochen:

Auf die vorhandene Wasserleitung DN 200 GG (Regelungsverzeichnis Nr. 8) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe 1 hat der Vorhabenträger bei der Bauausführung Rücksicht zu nehmen. Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten ist abzuklären, ob Sicherheits- und Anpassungsmaßnahmen an der Wasserversorgungsanlage erforderlich werden. Die Schutzrohrenden müssen außerhalb des Bereiches zwischen den beiden Lärmschutzwänden liegen und für Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten jederzeit frei zugänglich sein.

Vor Baubeginn im Bereich der Leitung hat der Vorhabenträger eine Baueinweisung durch den Zweckverband zu veranlassen.

Der Vorhabenträger hat bei der Bauausführung auf die vorhandenen Telekommunikationsleitungen der **Telekom Deutschland GmbH** Rücksicht zu nehmen. Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Ein ungehinderter Zugang zu den Leitungen muss jederzeit möglich sein (A 3.2.3).

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

Damit die Detailplanung und die Bauausführung rechtzeitig abgestimmt werden können, ist der Baubeginn der Telekom frühzeitig mitzuteilen (A 3.1.5).

Auf die vorhandene Gasleitung DN 160 HDPE (Regelungsverzeichnis Nr. 4) der **Energieversorgung Ergolding-Essenbach GmbH** hat der Vorhabenträger bei der Bauausführung Rücksicht zu nehmen. Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Leitung dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Die Detailausführung der Gründung der Lärmschutzwände hat Vorhabenträger mit der Energieversorgung Ergolding-Essenbach abzustimmen (A 3.2.4). Der Baubeginn ist frühzeitig mitzuteilen (A 3.1.6).

Auf die im Planbereich liegenden Fernmeldekabel der **Bayernwerk AG** hat der Vorhabenträger Rücksicht zu nehmen. Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Kabel dürfen nicht beeinträchtigt werden. Bei der Baudurchführung ist zur Verhütung von Unfällen und Kabelschäden die Kabelschutzanweisung der Bayernwerk AG zu beachten. Die Detailplanung ist frühzeitig vor Baubeginn mit der Bayernwerk AG abzustimmen (A 3.1.7 und 3.2.5).

Pflanzmaßnahmen im Bereich der Lärmschutzwände entlang der B 15 sind im Zuge des Planvorhabens nicht geplant.

Auf die vorhandenen Telekommunikationsleitungen der **Vodafone Kabel Deutschland GmbH** hat der Vorhabenträger bei der Bauausführung Rücksicht zu nehmen. Ein ungehinderter Zugang zu den Leitungen muss jederzeit möglich sein (A 3.2.6).

Damit die notwendigen Anpassungsmaßnahmen rechtzeitig abgestimmt werden können, ist die Detailplanung der ggf. notwendigen Sicherheits- bzw. Umbaumaßnahmen mindestens drei Monate vor Baubeginn der Vodafone Kabel Deutschland GmbH mitzuteilen (A 3.1.8).

Die **Stadtwerke Landshut** haben zum Planvorhaben keine Einwendungen erhoben.

2.4 Private Einwendungen

2.4.1 Einwender Nr. 201 (Grunderwerbsverzeichnis lfd. Nr. 7) vertreten durch **Rechtsanwalt Jeromin**, Ergolding

(Schreiben vom 10.3.2016, 14.3.2016 und 29.4.2019)

Für das Vorhaben werden laut der Tekturplanung vom 30.11.2018 aus dem Grundstück Flnr. 3683/3, Gemarkung Ergolding, 205 m² für den Bau eines Weges zur Erschließung des Grundstückes Flnr. 3685/2 (Regelungsverzeichnis Nr. 9) vorübergehend während der Baudurchführung in Anspruch genommen. Der Vorhabenträger hat seine ursprüngliche Planung so angepasst, dass eine dauernde Grundinanspruchnahme nicht mehr erforderlich wird. Dies wird laut Schreiben vom 29.4.2019 ausdrücklich begrüßt.

Das Vorhaben ist auch im Hinblick auf die betroffenen Eigentumsbelange vernünftigerweise geboten, denn es führt zu einer erheblichen Entlastung der Wohnbevölkerung im Markt Ergolding von Verkehrslärm. Durch den Bau der Lärmschutzwand ist insbesondere auch für das relativ nahe an der B 15 liegende Wohnanwesen der Einwenderin eine deutliche Verkehrslärminderung zu erwarten.

Die Eingriffe in das Grundstück Flnr. 3683/3 können nicht vermieden bzw. weiter verringert werden. Die Planlösung in der Tekturfassung vom 30.11.2018 ist vernünftig. Die Lärmschutzwand wird insbesondere zur Erzielung einer ausreichenden Schutzwirkung durchgehend unmittelbar neben der B 15 errichtet. Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flnr. 3685/2 auf die Bundesstraße kann nicht aufrechterhalten werden. Da für das Grundstück keine weitere Anbindung an das öffentliche Straßennetz besteht, muss eine Ersatzanbindung geschaffen werden, dies auch um den Preis einer gewissen Beeinträchtigung der an diesen Weg anliegenden Grundstücke. Diese Anbindung hat der Vorhabenträger möglichst eingriffsschonend von der „Alten Regensburger Straße“ aus parallel zur B 15 auf seinem Straßengrundstück vorgesehen. Der Weg (Regelungsverzeichnis Nr. 9) wird einschließlich der notwendigen Stützmauer (Nr. 18) vom Ende der „Alten Regensburger Straße“ bis zur westlichen Grundstücksgrenze Flnr. 3685/2 zum Eigentümerweg in der Bau- und Unterhaltungslast der Bundesrepublik Deutschland gewidmet.

Die mit Schreiben vom 14.3.2016 geforderten Alternativen sind nicht vertretbar. Bei einer Zuwegung über die Grundstücke Weidingerstraße 3 oder Weidingerstraße 5 würden zwei Wohngrundstücke stark beeinträchtigt, ein Grundstück würde sogar mittig durchschnitten. Bau- und Unterhaltungskosten könnten im Vergleich zur Planlösung nicht eingespart werden.

Würde man die Lärmschutzwand auf der straßenabgewandten Seite des Grundstückes Flnr. 3685/2 errichten, könnte wegen des Abstands zwischen Straße und Wand von bis zu 30 m eine ausreichende Schutzwirkung nicht erzielt werden. Auch für das Wohnanwesen der Einwenderin ergäben sich im Vergleich zur Planlösung um bis zu 2 dB(A) höhere Beurteilungspegel. Die Lärmschutzwand würde dabei auf bis zu 3 m an die vorhandenen Wohngebäude an der Eichfeldstraße und der Weidingerstraße hinrücken. Der Bau und die Gründung der Wand wären deshalb und auch wegen der Bestandsgebäude auf Flnr. 3685/2 nur mit erheblichem baulichen Aufwand möglich. Auch unter Berücksichtigung der anfallenden Kosten für die Ersatzanbindung ergäben sich gegenüber der Planlösung erhebliche Mehrkosten von etwa 100.000 €.

Unzumutbare Lärm- und Abgasbelastungen durch den Betrieb des Eigentümerweges sind nicht zu erwarten. Die Verkehrsbelastung auf dem Weg und auch auf der „Alten Regensburger Straße“ wird auch künftig nur gering sein, weil lediglich ein Grundstück angebunden wird und kein Durchgangsverkehr erfolgt.

Unzumutbare Baugeräuschbelastungen sind ebenfalls nicht zu befürchten. Auf die vom Vorhabenträger zu beachtende Nebenbestimmung A 3.5.2 wird hingewiesen.

Wie bereits ausgeführt, wird auch das Wohnanwesen der Einwenderin durch die Lärmschutzwand deutlich vom Verkehrslärm der stark befahrenen B 15 entlastet. Weil durch

die Wand auch eine optische Abtrennung zur nördlich ihres Grundstückes liegenden Straße hin erfolgt, wird von einer erheblichen Verbesserung der Gesamtsituation für das Wohnanwesen ausgegangen.

Die Einfahrt von der Garagenzufahrt in die 8,5 m breite und auch künftig wenig befahrene „Alte Regensburger Straße“ wird nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht unzumutbar beeinträchtigt. Bauliche Änderungen sind im unmittelbaren Bereich der Garagenzufahrt nicht geplant, die Sichtverhältnisse werden maßnahmebedingt nicht verschlechtert.

Auf Anfrage der Einwenderin beim Anhörungstermin am 3.12.2019 in der Regierung von Niederbayern, hat der Vorhabenträger die geplante Ausgestaltung des Weges zur Erschließung des Grundstückes Flnr. 3685/2 (Regelungsverzeichnis Nr. 9) sowie den Bauablauf näher erläutert. Nach Aussage des Staatlichen Bauamtes Landshut ist vorgesehen, die Arbeiten für den Bau des Weges überwiegend von der B 15 aus abzuwickeln. Kosten der Grundstücksvermessung trägt der Vorhabenträger.

Die weiter im Schreiben vom 29.4.2019 angesprochenen Punkte, wie Entfernung und Wiederherstellung der bestehenden Gartenmauer einschließlich Zaun und Heckenbepflanzung, Errichtung einer zusätzlichen Wendemöglichkeit/Parkbucht und Ausgleich einer evtl. Mietminderung, betreffen Entschädigungsfragen. Hierüber wird nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden. Die Entschädigungsforderungen sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens gegenüber dem Vorhabenträger geltend zu machen. Die Nutzung ihres Grundstückes im Rahmen der Gesetze wird der Einwenderin durch das Planvorhaben nicht beschnitten.

2.4.2 **Einwender Nr. 301 und 302** (Grunderwerbsverzeichnis lfd. Nr. 3)

(Schreiben vom 10.2.2016, 30.4.2019)

Beide Einwender werden laut den Schreiben vom 27.6.2019 sowie vom 13.12.2019 nicht mehr von den Rechtsanwälten Dr. Kastl & Kollegen, Landshut, vertreten.

Die Einwender Nr. 301 und Einwender Nr. 302 sind Miteigentümer am Grundstück Flnr. 3685/2, Gemarkung Ergolding. Vom Einwender Nr. 302 wird auf dem Grundstück ein Autohandel ausgeübt.

Das Planvorhaben ist auch im Hinblick auf die betroffenen Eigentumsbelange vernünftigerweise geboten, weil die Wohnbevölkerung im Markt Ergolding erheblich von Verkehrslärm entlastet wird. Für das Vorhaben wird laut der Tekturplanung vom 30.11.2018 aus dem 1.858 m² großen Grundstück Flnr. 3685/2, Gemarkung Ergolding, eine Teilfläche von 100 m² auf Dauer und von 365 m² vorübergehend für die Baudurchführung beansprucht.

Zur Erzielung einer möglichst guten Schutzwirkung hat der Vorhabenträger die Lärmschutzwand durchgehend unmittelbar entlang der B 15 geplant. Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Flnr. 3685/2 auf die Bundesstraße kann nicht aufrechterhalten werden. Es ist eine Ersatzanbindung an die „Alte Regensburger Straße“ über einen neuen Eigentümerweg (Regelungsverzeichnis Nr. 9) vorgesehen. Der Weg wird vom Ende der „Alten Regensburger Straße“ bis zur westlichen Grundstücksgrenze Flnr. 3685/2 zum Eigentümerweg in der Straßenbaulast der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) gewidmet. Den Eigentümern des Grundstückes Flnr. 3685/2 wird in unwiderrufflicher Weise ein Geh- und Fahrrecht eingeräumt.

Das Staatliche Bauamt Landshut hat seine Sondernutzungserlaubnis vom 23.3.2005 für die Zufahrt zur Bundesstraße 15 mit Bescheid vom 26.1.2017 widerrufen. Die vom Bauamt (auf Widerruf) erteilte Erlaubnis galt ausschließlich für den Betrieb einer Gastankstelle auf Flnr. 3685/2. Diese Nutzung als Tankstelle ist seit Jahren aufgegeben; derzeit wird ein Autohandel ausgeübt.

Gegen den Bescheid des Bauamtes vom 26.1.2017 wurde Klage beim Verwaltungsgericht Regensburg eingereicht. Das Verfahren endete mit einem Vergleich (Beschluss des VG Regensburg vom 15.1.2018 Az. RN 2K 17.577). Danach hat der Kläger auf eine Anfechtung

der Ziff. 1 (Widerruf der Sondernutzungserlaubnis) des Widerrufsbescheides vom 26.1.2017 verzichtet. Im Gegenzug wurde vom Staatlichen Bauamt die Ziff. 2 des Bescheides (Frist für Rückbau der Zufahrt bis zum 28.4.2018) aufgehoben. Die weitere Lösung muss damit im Planfeststellungsbeschluss erfolgen.

Mit der vom Vorhabenträger geplanten 60 m langen und 3 m breiten, geradlinig verlaufenden asphaltierten Zufahrtsstraße kann eine ausreichende, rechtlich gesicherte Ersatzanbindung des Grundstückes der Einwender an das öffentliche Straßennetz sichergestellt werden.

Zur Eingriffsminimierung in private Grundstücke hat der Vorhabenträger die Anbindung von der „Alten Regensburger Straße“ aus parallel zur B 15 auf seinem Straßengrundstück vorgesehen. Über die Frage, ob und wie Lkw auf einem Privatgrundstück wenden können, ist öffentlich-rechtlich nicht zu entscheiden. Dies mag den Marktwert des Grundstückes beeinflussen, ist dann aber eine Frage des Entschädigungsrechts.

Gleichfalls ist zu beachten, dass zwar zu Beginn des Planfeststellungsverfahrens bei Eintritt der Veränderungssperre eine noch nicht widerrufenen Sondernutzungserlaubnis für die Zufahrt vorlag.

Jedoch sind nur werterhöhende Veränderungen ausgeschlossen, denn das straßenrechtliche Planfeststellungsrecht dient der Durchsetzung von Infrastrukturprojekten für die Allgemeinheit. Der Wegfall ist daher nur mehr ein Bestandteil der Wertermittlung. Dazu ist jedoch festzuhalten, dass der Nutzer aufgrund der Erlaubnis keinerlei Vertrauen in den Fortbestand der Zugangsmöglichkeit setzen durfte, da er die Nutzung selbst geändert und sich damit außerhalb der Erlaubnis gestellt hatte. Inzwischen ist die Sondernutzungserlaubnis rechtskräftig widerrufen worden.

Das Grundstück bleibt der gewerblichen Nutzung zugänglich, solange und soweit kommunale Planungen dies zulassen. Die Erschließung ist vom Vorhabenträger jedoch sicherzustellen. Ein Anspruch auf die Beibehaltung eines gewerblich besonders gut geeigneten Zugangs oder auf andere von Dritten oder Drittfaktoren beeinflusste Lagebedingungen besteht dabei nicht.

Dem kommt der Vorhabenträger mit der Erschließung in ausreichendem Maße nach. Es ist den Einwendern dabei auch zuzumuten, den Zufahrtsweg zu räumen und der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen, wobei die bautechnische Herstellung und die Unterhaltung des Weges dem Vorhabenträger obliegt.

Zumutbar ist insoweit auch, dass etwa Mülltonnen zur Abholung am Beginn des künftigen Erschließungsweges bereitgestellt werden, so dass die Abfallentsorgung stattfinden kann.

Abwägungsrelevant ist schließlich die Sichtbarkeit des Gewerbebetriebs, bei dem von den Einwendern zwar beim Anhörungstermin am 3.12.2019 eine „Tankstelle“ nicht ausgeschlossen wurde, jedoch tatsächlich ein Antrag beim Landratsamt Landshut auf „Kfz-Handel“ vorliegt (und auch nach dem Anhörungstermin nicht zurückgenommen wurde). Die Sichtbarkeit betrifft jedoch wieder Lagegesichtspunkte und wird daher nur in der Entschädigung relevant, nicht in der Planfeststellung.

Der Forderung, die Lärmschutzwand auf der straßenabgewandten Seite des Grundstückes Flnr. 3685/2 zu errichten (U-Lösung), musste der Vorhabenträger nicht nachkommen, weil dabei wegen des Abstands zwischen Straße und Wand von bis zu 30 m eine deutlich geringere Schutzwirkung für die vorhandene Wohnbebauung im Ortsteil Piflas vor dem Lärm der stark befahrenen Bundesstraße erzielt würde. Für die nächstgelegenen Wohnanwesen an der B 15 in der Eichfeldstraße und der Weidingerstraße ergäben sich im Vergleich zur Planlösung um bis zu 5 dB(A) höhere Beurteilungspegel. Die Lärmschutzwand würde bis auf 3 m an die Wohngebäude an der Eichfeldstraße und der Weidingerstraße hinrücken. Der Bau und die Gründung der Wand wären wegen der Bestandsgebäude auf Flnr. 3685/2 nur mit erheblichem baulichen Aufwand möglich. Auch der laufende Unterhalt der Lärmschutzwand wäre nur schwer sicherzustellen. Unter Berücksichtigung der anfallenden Kosten für die Ersatzanbindung ergäben sich gegenüber der Planlösung hohe Mehrkosten von etwa 100.000 €.

Auch die beim Anhörungstermin am 3.12.2019 hilfsweise geforderte Lösung mit Beibehaltung der Zufahrt zur Bundesstraße und sog. „überschnittenen Lärmschutzwänden“ auf Höhe der Ein- und Ausfahrtsbereiche (Verschnitt-Lösung) kann vom Vorhabenträger nicht verlangt werden, weil aus Verkehrssicherheitsgründen im Anbindungsbereich an die B 15 ausreichende Sichtverhältnisse einzuhalten sind und zur Erzielung einer mit der Planlösung vergleichbaren Schutzwirkung dabei eine erhebliche dauernde sowie vorübergehende Grundinanspruchnahme aus FlNr. 3685/2 erfolgen müsste. Bei einer Unterbrechung der Lärmschutzwand im Bereich des Grundstücks der Einwender könnte das Planungsziel nicht erreicht werden. Eine Lücke in der Lärmschutzwand würde zu als besonders störend empfundenen Schallpegelsprüngen für die Wohnbebauung im Bereich Piflas führen.

Allein mit einem offenporigen Fahrbahnbelag der B 15 könnte die derzeitige sehr ungünstige Lärmsituation im Markt Ergolding nur bedingt verbessert werden, weil auf Dauer nur eine unzureichende Reduzierung erreicht werden kann. Die vom Vorhabenträger im Jahr 2018 vorgenommene Erneuerung der Asphaltdeck- und Asphaltbinderschicht der B 15 dürfte insoweit im Vergleich zur alten schadhafte Asphaltdeckschicht (Netzrisse, Blasenbildung im Asphalt) zu einer gewissen Verbesserung beigetragen haben, selbst unter Berücksichtigung des Ersatzes der Betonelemente in der Fahrbahnmitte durch Schutzplanken.

Auch mit der beim Anhörungstermin am 3.12.2019 geforderten Kombination eines lärmindernden Belages mit mehreren weiteren Maßnahmen, wie etwa einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B 15 (derzeit 80 km/h) oder mit Lärmschutzwänden auf der straßenabgewandten Grundstücksseite, könnten für die Wohnbebauung entlang der hochbelasteten Bundesstraße ausreichende Verbesserungen in lärmschutzmäßiger Hinsicht nicht erreicht werden.

Eine Anbindung des Grundstückes FlNr. 3685/2 an das öffentliche Straßennetz hat der Vorhabenträger auch während der Bauzeit jederzeit sicherzustellen (Nebenbestimmung 5.1.1).

Enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat zu regeln.

2.4.3 **Jagdgenossenschaft Ergolding**

(Schreiben vom 28.1.2016)

Von Seiten der Jagdgenossenschaft bestehen keine Einwände gegen den Bau der Lärmschutzwände.

2.4.4 **Kath. Kirchenstiftung St. Konrad** (Grunderwerbsverzeichnis lfd. Nr. 1)

(Schreiben vom 23.2.2016)

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass die in den Planunterlagen ausgewiesene Grunderwerbsfläche von 150 m² aus dem Grundstück FlNr. 3494/8 entfallen kann, wenn stattdessen eine dauernde rechtliche Sicherung für Bau, Prüfung und ggf. notwendige Instandsetzung der Lärmschutzwand mittels Grunddienstbarkeit erfolgt (Zusage 3.6.1 sowie Hinweis im Grunderwerbsverzeichnis).

Die Grundinanspruchnahme, die durch den Beschluss ermöglicht wird, beschränkt sich auf den Zugriff auf das Grundstück und das Erbbaurecht zum notwendigen Bau der Lärmschutzwand.

2.4.5 **Einwender Nr. 7002**

(Schreiben vom 13.2.2016)

Die Einwenderin befürwortet das Planvorhaben, fordert aber eine Verlängerung der Lärmschutzwand im Bereich des Grundstückes FlNr. 3479/14, Gemarkung Ergolding. Das Grundstück liegt auf der Nordseite der Bundesstraße unmittelbar neben einer Tankstelle. Das aufstehende Gebäude wird zu Wohnzwecken genutzt.

Wegen der vorhandenen Erschließungsstraße/Zufahrt zur Bundesstraße kann die geforderte Lärmschutzwand unmittelbar entlang der B 15 nicht weitergeführt werden. Die Wand müsste deshalb mit einem Abstand von etwa 20 m zur Bundesstraße auf dem Grundstück der Einwenderin errichtet werden. Die Schutzwirkung wäre dabei erheblich vermindert. Für den Bau sowie zur Sicherstellung des späteren Unterhalts der Lärmschutzwand müsste in die bestehende Sichtschutzbepflanzung eingegriffen werden und es müsste insbesondere auch eine entsprechend große Grundstücksfläche abgetreten werden.

Auch bei Beachtung der vorgetragenen Argumente hinsichtlich möglicher Bauerweiterungsabsichten, dem Schutz des Außenwohnbereiches sowie von Nachbargrundstücken, kann aus den genannten Gründen sowie wegen der erheblichen Kosten und der nur verminderten Schutzwirkung die geforderte Verlängerung der Lärmschutzwand vom Vorhabenträger nicht verlangt werden. Der Vorhabenträger hat bei der Beurteilung für alle Gebäude im Planfeststellungsbereich Auslösewerte von 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht (Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheimen, reine und allgemeine Wohngebiete sowie Kleinsiedlungsgebiete, VLärmSchR 97) zugrunde gelegt.

Um Schallreflektionen von der auf der Südseite geplanten Lärmschutzwand auszuschließen, wird der Vorhabenträger die Lärmschutzwände absorbierend ausführen (siehe Planunterlage 1T, Seite 20).

Das Staatliche Bauamt Landshut hat die Eigentümer der Wohngebäude, bei denen trotz der geplanten aktiven Schutzmaßnahmen Überschreitungen der Lärmsanierungswerte verbleiben, darauf hinzuweisen, dass sie auf Antrag prüfen lassen können, ob ein Anspruch auf ergänzende passive Schutzmaßnahmen nach Maßgabe der 24. BImSchV besteht (A 3.5.1).

2.5 **Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Bau der Lärmschutzwände an der B 15 im Markt Ergolding auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und private Belange gerechtfertigt und vertretbar ist.

3. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, 30.3.2020
Regierung von Niederbayern

gez.
Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Stadt Landshut und im Markt Ergolding zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus können der Beschluss und die Planunterlagen über die Internetseiten der Regierung von Niederbayern (www.regierung.niederbayern.bayern.de) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegenen Unterlagen ist maßgeblich.

Hinweise zu anderen Straßenabschnitten der B 15

Zur Möglichkeit von aktiven Verkehrslärmsanierungsmaßnahmen an den weiter geprüften Abschnitten der Bundesstraße 15 im Markt Ergolding hat der Vorhabenträger dargelegt, dass für die Bereiche östlich Gustl-Waldau-Straße (südlich der B 15), Ergolding beim Gymnasium (nördlich der B 15) und Albing (südlich der B 15) aufgrund der relativ geringen Anzahl von Gebäuden mit Grenzwertüberschreitungen die hohen Aufwendungen für aktive Schallschutzmaßnahmen außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen. Das Staatliche Bauamt Landshut hat mitgeteilt, dass es die Eigentümer der Wohngebäude bei denen Überschreitungen der Lärmsanierungswerte vorliegen, darauf hinweisen wird, dass sie auf Antrag prüfen lassen können ob ein Anspruch auf passive Schutzmaßnahmen nach Maßgabe der 24. BImSchV besteht.